

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



## Allgemeines

1.1 Unsere Bedingungen gelten für alle Angebote und Aufträge über Warenlieferung. Abweichenden oder unseren Bedingungen entgegenstehenden Bedingungen widersprechen wir ausdrücklich. Sie werden nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich angenommen haben.

## 2. Angebot und Auftragsbestätigung

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend.  
2.2 Sämtliche bei Vertragsschluss getroffenen Abreden sind vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail abweichende Absprachen zu treffen.

## 3. Preise

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Lager, ohne Verpackung, Versicherung und ohne Mehrwertsteuer. Zusätzlich zu unseren Preisen wird die zur Zeit der Lieferung gültige Mehrwertsteuer berechnet.

## 4. Lieferung

4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten zwischen den Parteien voraus.  
4.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Werk oder eine unserer sonstigen in der Auftragsbestätigung angegebenen Verkaufsstellen. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, wenn die Ware das Herstellerwerk oder unser Lager verlässt. Dieses gilt auch dann, wenn wir die Versendung der Ware übernehmen haben. Die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzugs bleiben unberührt.  
4.3 Liefertermine sind nur annähernd und unverbindlich.  
4.4 Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch Vorlieferanten.  
4.5 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.  
4.6 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Anzeige der Versandbereitschaft abzuholen. Kommt der Käufer schuldhaft in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, können wir Schadenersatz verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.  
4.7 Erbringen wir logistische Leistungen, gelten für diese die Regelungen der ADSP 2017, sofern in diesen Bedingungen oder in dem Einzelvertrag keine abweichenden Regelungen angegeben beziehungsweise vereinbart sind. Auf Wunsch des Käufers stellen wir die ADSP 2017 zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass die ADSP 2017 in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadeneignis auf 1,25 Millionen bzw. 2,5 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg beschränken. Wird zwischen den Vertragsparteien die Lieferung mit Entladung vereinbart, erfolgt das Absetzen der Ware ebenerdig neben dem Lkw.  
4.8 Fälle höherer Gewalt oder sonstige von uns nicht verschuldete Umstände, die uns an der Erfüllung unserer Leistungspflichten hindern, entbinden uns von der Einhaltung der Liefertermine und berechtigen uns, die Liefertermine um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In diesen Fällen sind jegliche Ersatzansprüche ausgeschlossen. Wir unterrichten den Käufer unverzüglich über den Eintritt der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, der Käufer jedoch nur nach vorheriger Androhung.  
4.9 Wir sind zur Teillieferung berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

## 5. Warenrücknahme

Die Rücknahme von Lagerware außerhalb der Gewährleistung ist nur nach ausdrücklicher Vereinbarung möglich und setzt voraus, dass der Käufer sich zur Übernahme von Rücknahmekosten in Höhe von 20 % des Nettogesamtpreises verpflichtet. Unabhängig von der Höhe der Rücknahmekosten beträgt die von dem Käufer zu zahlende Rücknahmekostenpauschale mindestens 40,00 € netto. Sonderanfertigungen oder speziell beschaffte Waren werden nicht zurückgenommen.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen sind innerhalb von 8 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontospesen gehen zu Lasten des Käufers.  
6.2 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass sich die Kreditwürdigkeit des Käufers als unsicher darstellt oder anderweitige Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit bestehen und ist dadurch die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet, so sind wir berechtigt, unsere Leistung von der Vorauszahlung oder einer Sicherheit des Käufers abhängig zu machen. Kommt der Käufer einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.  
6.3 Geriet der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Können wir einen höheren Schaden nachweisen, sind wir berechtigt einen entsprechend höheren Schadenersatz zu verlangen.  
6.4 Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge durch den Käufer, sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden sämtliche gestundete Verbindlichkeiten aus diesem und anderen Geschäften sofort fällig.  
6.5 Ein Aufrechnungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten anerkannt ist. Die Beschränkung auf Fälle unbestrittener, anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen gilt nicht für Ansprüche des Käufers wegen Mängeln oder wegen teilweiser Nichterfüllung, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie unsere Forderungen.

## 7. Gewährleistung

7.1 Mängelrügen sind unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich zu erheben. Für Kaufleute gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Bei Selbstabholung sind offensichtliche, ohne Untersuchung erkennbare Mängel (wie insbesondere Falschlieferungen, Mengenabweichungen und offensichtliche Beschädigungen) sofort bei Übernahme der Ware an der Lieferstelle schriftlich auf der Empfangsbescheinigung zu rügen. Bei Warensendungen sind Beanstandungen derartiger Mängel vor der Entladung auf der Empfangsbescheinigung und oder dem Frachtbrief zu vermerken und diese dem Frachtführer auszuhändigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Die gesetzlichen Rügepflichten in Bezug auf Mängel, die erst im Rahmen ordnungsgemäßer Untersuchung feststellbar sind, sowie in Bezug auf verdeckte Mängel, die erst später zu Tage treten, bleiben unberührt.  
7.2 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn ein Mangel auf eine besondere Anordnung des Käufers oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung zurückzuführen ist. Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, werden Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so stehen dem Käufer keine Gewährleistungsansprüche zu, es sei denn, er weist nach, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.

7.3 Vorbehaltlich der Regelung unter Ziff. 7.4 gelten im Falle eines Mangels folgende Bestimmungen: Uns ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen. Soweit ein Mangel der Ware nachweislich vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Ware berechtigt. Die im Rahmen der Nacherfüllung anfallenden Kosten des Aus- und Einbaus haben wir nur zu tragen, sofern wir den Mangel zu vertreten haben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigern wir diese oder ist uns diese unzumutbar oder unmöglich, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei Minderung ist die Vergütung in dem Verhältnis herabgesetzt, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werkes in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Schadenersatzansprüche bestehen nur im Rahmen der Haftungsregelung in Ziff. 9.  
7.4 Soweit ein Mangel eines Produkts oder Teils vorliegt, das wir von einem Vorlieferanten erworben haben, treten wir zur Erfüllung unserer Gewährleistungspflichten unsere Ansprüche gegen Vorlieferanten an den Käufer ab. Der Käufer ist in diesem Fall erst dann berechtigt, Gewährleistungsansprüche gegen uns geltend zu machen, wenn die außergerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Vorlieferanten innerhalb angemessener Frist erfolglos geblieben oder aussichtslos (insbes. wegen Insolvenz) ist. Während der Geltendmachung der Ansprüche gegen den Vorlieferanten ist die Verjährung der betreffenden Ansprüche des Käufers gegen uns gehemmt. Die Hemmung endet, sobald die Durchsetzung gegenüber dem Vorlieferanten sich als erfolglos oder aussichtslos erwiesen hat. Soweit der Käufer berechtigt ist, Gewährleistungsansprüche gegen uns geltend zu machen, gelten insoweit die Regelungen unter Ziff. 7.3.  
7.5 Eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der zu liefernden Ware oder die Übernahme einer Garantie hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.  
7.6 Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von uns gelieferten Waren für einen bestimmten von dem Käufer einseitig vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind.  
7.7 Eine Bezugnahme auf Normen beinhaltet grundsätzlich nur die nähere Warenbezeichnung. Änderungen in der Herstellungsart und Ausführung behalten wir uns vor, wenn für die Änderung ein triftiger Grund besteht und die Änderung für den Käufer zumutbar ist. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden. Proben und Muster gelten als unverbindliche Anschauungsstücke, geringe Abweichungen bleiben vorbehalten.  
7.8 Ansprüche wegen Mängeln gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bestehenden Forderungen einschließlich der Nebenforderungen sowie bis zur Einlösung gegebener Wechsel und Schecks bleiben alle gelieferten Waren unser Eigentum.  
8.2 Der Käufer ist zur sorgfältigen Verwahrung der Ware für uns verpflichtet, er hat auf unser Verlangen auf seine Kosten die Ware besonders zu lagern, zu kennzeichnen und ggf. zurückzugeben.  
8.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlgeld zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.  
8.4 Er darf die in unserem Eigentum stehenden Waren nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen und muss daher etwaige Pfändungen Dritter sofort schriftlich mitteilen und uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Dritten jede Unterstützung gewähren. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die erforderlichen Aufwendungen zur Abwehr des Eingriffs zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.  
8.5 Verletzt der Käufer seine Vertragspflichten und gerät er uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug, so können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und die sofortige Rückgabe der Ware verlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer räumt uns ausdrücklich das Recht ein, zwecks Besichtigung, Rückholung oder Verladung der Vorbehaltsware den Lagerort der Lieferung durch uns oder einen Beauftragten zu den üblichen Geschäftszwecken zu betreten.  
8.6 Wird unsere Vorbehaltsware vom Käufer be- und verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.  
8.7 Der Käufer ist befugt, unser Eigentum im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Diese Befugnis erlischt, wenn sich der Käufer in Verzug befindet oder mit seinem Kunden Unabtreubarkeit seiner Forderung vereinbart. Für den Fall der Veräußerung - sei es vor oder nach der Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung - tritt der Käufer schon jetzt alle gegen seine Kunden hieraus entstehenden Ansprüche, auch soweit sie Entgelte für Arbeitsleistungen enthalten, mit allen Nebenrechten und Sicherheiten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware gemäß unserem Rechnungsbetrag bzw. in Höhe des jeweiligen Eigentumsanteils an uns ab. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, solange er nicht in Verzug ist. Gerät der Käufer in Verzug, so ist er verpflichtet, auf unser Verlangen die Abtretung offen zu legen und uns die Namen und Adressen des Drittschuldners und die Höhe seiner Forderung mitzuteilen.  
8.8 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## 9. Haftung

9.1 Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich der unerlaubten Handlung ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung der Vertragspflichten erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.  
9.2 Die Haftungsbeschränkung bzw. der Ausschluss gilt nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsersseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.  
9.3 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch, sofern der Käufer anstelle von Schadenersatz statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.  
9.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere angestellten Arbeitnehmer sowie für unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel, soweit es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Wechseln und Schecks. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

Schecks sind zu senden an:  
Hans Laukien GmbH, Postfach 70 45, 24170 Kiel

# Ergänzende Bedingungen

Unsere Allgemeinen **Lieferungs- und Zahlungsbedingungen** finden Sie in der jeweils gültigen Fassung auf unserer Internetseite [www.laukien.de](http://www.laukien.de).



Unsere **Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen** finden Sie in der jeweils gültigen Fassung auf unserer Internetseite [www.laukien.de](http://www.laukien.de). Unsere Angebote und Auftragsbestätigungen basieren ausschließlich auf unseren jeweils gültigen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie auf den nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen. In Zweifelsfällen haben die Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen Vorrang vor den Regelungen unserer Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.



MITGLIED IM  
**IFBS**



## Lieferung / Zuschläge / Pauschalen

Frachtkosten	Wert der Lieferung	Lieferung an das Händlerlager		Lieferung an die Baustelle / Verarbeiter	
		ohne Entladung	mit Entladung	ohne Entladung	mit Entladung
Trapez-, Well-, Pfannenprofil	bis 500,00 €	39,50 €	69,00 €	139,00 €	168,50 €
	ab 500,00 €	0,00 €	29,50 €	99,50 €	129,00 €
	ab 1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fassadenprodukte	alle	ab Werk		ab Werk	

- Entladung**
- Trapez-, Well- und Pfannenprofile bis 750 m<sup>2</sup> ebenerdig längsseits Lkw abgeladen
  - Trapez-, Well- und Pfannenprofile über 750 m<sup>2</sup> ohne Entladung
  - Fassadenprofile, Paneele, Kassetten etc. ohne Entladung

- Allgemein**
- Die Lieferung erfolgt im Rahmen unseres Tourendienstes innerhalb unseres Liefergebietes (Inseln ohne Brückenanbindung ausgenommen)
  - Die Abladestelle muss mit einem 40 t Sattelschlepper (Länge 18 m) erreichbar sein
  - zusätzliche Abladestelle ..... je Abladestelle 52,50 €
  - Unvollständige / falsche / nicht erreichbare Lieferadresse ..... je angefangene Stunde 99,90 €
  - Vorab- und Nachlieferungen ..... nach Aufwand
  - Das max. Paketgewicht beträgt bei Trapez-, Well- und Pfannenprofil ca. 1 t, bei Fassadenprodukten ca. 2 t
  - Kennzeichnungen für alle Produkte ..... nach Aufwand
  - Kommissionierzuschlag für Palettenanbruch ..... 29,90 €

- Alle Produkte**
- Andere Mengen und Beschichtungen auf Anfrage
  - Herstelltoleranzen nach DIN EN 1090 Teil 2 und 3
  - Die eingesetzten Stahl- und Aluminium-Vormaterialien können in verarbeitetem Zustand Spannungen aufweisen (z.B. Randwelligkeiten). Diese Erscheinungen stellen keinen Reklamationsgrund dar
  - Das thermische Verhalten von Metallen kann durch Ausdehnung oder Schwindung zu temperaturbedingten Änderungen der geometrischen Abmessungen führen. Diese Änderungen sind konstruktiv zu berücksichtigen

- Trapez-, Well-, Pfannenprofil**
- Kurzlängenzuschlag für Trapez- und Wellprofile unter 1.000 mm ..... je Tafel 2,70 €
  - Kurzlängenzuschlag für Trapez- und Wellprofile unter 2.000 mm ..... je Tafel 1,90 €
  - Kurzlängenzuschlag für Pfannenprofil unter 1.155 mm ..... je Tafel 9,90 €
  - individuelle Paketaufteilungen ..... je zusätzlichem Paket 79,50 €
  - Mindestbestellmenge bei Längen bis 7.500 mm 3 Tafeln gleicher Länge, über 7.500 mm 6 Tafeln gleicher Länge
  - Die Abrechnung erfolgt nach Tafelbreite
  - Die Preise gelten für Fixlängen bei Trapez- und Wellprofilen bis 12.000 mm, bei Pfannenprofil bis 7.105 mm
  - Überlängen: Tafellängen zwischen 12,00 und 13,50 m ..... je Tour 30,00 €
  - Tafellängen über 13,50 m ..... auf Anfrage

- Kantteile**
- Verpackungskosten (bei ≤ 3 Stück mit ≤ 3 Kantungen und den Zuschnittmaßen > 625 mm x 2.400 mm) ..... je Auftrag 75,00 €
  - Verpackungskosten für Abnahmemenge bis einschließlich 10 Stück (auch für Nachbestellungen) ..... je Paket 36,90 €

- Flachbleche / Verbundtafeln**
- Verpackungskosten für Abnahmemenge bis einschließlich 10 Tafeln ..... pro angefangener Meter Paketlänge 22,90 €

- Lichtplatten**
- Verpackungskosten bei Paketen, die ausschließlich Lichtplatten enthalten ..... pro angefangener Meter Paketlänge 16,50 €
  - Lichtplatten dürfen vor der Montage nicht direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden. Die Transportverpackung stellt dabei keinen geeigneten Sonnenschutz dar
  - Die Lichtplatten müssen im Rahmen der Lagerung vor mechanischer Belastung, vor Nässe und vor Wärme wirksam geschützt werden

- Befestiger**
- Bitte beachten Sie, dass nicht alle Befestiger in den aufgeführten Farben aus dem Lagerprogramm bevorratet werden
  - Für nicht lagerhaltige Schrauben / Niete wird ein Kleinmengenzuschlag bei Abnahme unter 1.000 Stück berechnet ..... pro Farbe 69,90 €
  - Die Verpackungseinheiten können bei nicht lagerhaltigen Schrauben abweichen

- Oberflächen / Beschichtungen**
- Oberflächenbeschichtungen und walzblanke Materialien weisen eine einheitliche Ausrichtung auf. Das Verdrehen der Bauteile ist bei der Montage sicher zu vermeiden
  - Beschichtungen können chargenweise Unterschiede in Farbe, Glanzgrad und Oberflächenstruktur aufweisen. Dies muss bei der Liefereinteilung und Nachlieferungen durch den Auftraggeber berücksichtigt werden
  - Die natürliche Zinkblume von Aluzink 185 kann innerhalb einer Charge Abweichungen in Struktur und Grauton aufweisen. Diese Abweichungen sind technisch unvermeidbar und stellen keinen Grund zur Reklamation dar

- Schutzfolien**
- Für die Montage unserer Trapez- und Wellprofile an der Fassade empfehlen wir den Einsatz von Schutzfolie auf der Sichtseite
  - Folierte Bauteile dürfen nicht lange gelagert und nicht direkter Sonneneinstrahlung oder Frost ausgesetzt werden
  - Die Schutzfolie ist unmittelbar vor oder direkt nach der Montage des Bauteils zu entfernen

- Verpackung / Lagerung**
- Die werkseitige Verpackung dient ausschließlich als Transportschutz. Für die weitere Lagerung muss diese Verpackung vollständig geöffnet werden
  - Die Bauteile sind im Stapel und wirksam vor Witterungseinflüssen geschützt zu lagern. Zur Vermeidung von Kondenswasserbildung ist die Durchlüftung der Stapel und deren in Längsrichtung geneigte Lagerung zu gewährleisten

- Rücknahmen**
- Es gelten die Regelungen aus Ziffer 5 unserer Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- Wartung und Reinigung**
- Neben der regelmäßigen Reinigung von Verschmutzungen (bitte beachten Sie auch die Empfehlungen der Gütegemeinschaft Reinigung von Fassaden e.V. (GRM), sind die Produkte regelmäßig auf Beschädigungen zu überprüfen und gegebenenfalls auszubessern

- Änderungen**
- Die Lieferung gilt als vertragsgerecht bei technischen Verbesserungen, Änderungen in der Produktion sowie bei notwendigen technischen Änderungen, soweit darin keine Wertverschlechterung liegt
  - Wir sind berechtigt, Produkte eines anderen Herstellers zu liefern, wenn das angebotene Produkt nicht lieferbar und das ersatzweise gelieferte Produkt gleichwertig ist

- Muster**
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten Proben und Muster als unverbindliche Anschauungsstücke

Preise gelten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bei der Herstellung und Lieferung unserer Produkte finden jeweils die geltenden Vorschriften, DIN- und EU-Normen Anwendung. Für Druckfehler in unseren Unterlagen übernehmen wir keine Haftung.

## **1. Anwendungsbereich**

Für alle von uns durchgeführten Lohnarbeiten gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lohnarbeiten (im Folgenden „AGB“). Für den Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und den Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind diese AGB vorrangig. Von diesen AGB abweichende oder anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## **2. Erforderliche Kundenangaben**

Für alle uns zur Bearbeitung überlassenen Werkstücke sind die durchzuführenden Bearbeitungen durch den Auftraggeber unter Angabe von Maßen und Toleranzen vollständig zu spezifizieren. Sofern wir dem Auftraggeber ein zu diesem Zwecke vorgefertigtes Formular zur Spezifikation zur Verfügung stellen, ist dieses von dem Auftraggeber zu verwenden. Die durch die Spezifikationen des Auftraggebers vorgegebenen Maße werden vor Ausführung nicht durch uns überprüft, sondern zur Grundlage der durchzuführenden Lohnarbeit gemacht. Geforderte Toleranzen gelten nur als verbindlich vereinbart, sofern sie bei Vertragsschluss ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt wurden. Fehlen für die Lohnbearbeitung erforderliche Angaben oder sind die Spezifikationen bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennbar unvollständig oder unrichtig, informieren wir den Auftraggeber und fordern ihn zur Vervollständigung bzw. zur Korrektur der Angaben und Spezifikationen auf. Ist uns die Auftragsdurchführung mit den uns vorliegenden Angaben und Spezifikationen nach eigenem Ermessen nicht möglich oder nicht zumutbar, zeigen wir dies dem Auftraggeber an. Für die Dauer der Vervollständigung bzw. Korrektur der Angaben und Spezifikationen durch den Auftraggeber sind wir berechtigt, die Auftragsdurchführung zu verweigern. Sobald wir die vervollständigten bzw. korrigierten Angaben und Spezifikationen erhalten haben, prüfen wir diese und teilen dem Auftraggeber daraufhin unverzüglich einen neuen Fertigstellungstermin mit.

## **3. Prüfung von Patent- und Markenschutzrechten**

Es obliegt dem Auftraggeber, sicherzustellen, dass seine Vorgaben zur Bearbeitung des Werkstücks keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber trägt insofern allein das Risiko der Verletzung entsprechender Schutzrechte Dritter, die auf seinen Vorgaben beruhen.

## **4. Probestücke/Einstellung der Maschinen**

Um die zum Einsatz kommenden Maschinen ordnungsgemäß für die durchzuführenden Lohnarbeiten einstellen zu können, wird je nach Komplexität der Bearbeitung vor Bearbeitung mindestens ein Probestück gefertigt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist uns deshalb über die zu bearbeitende Menge/das zu bearbeitende Werkstück hinaus von dem Auftraggeber eine Mehrmenge von 2% bzw. mindestens ein Werkstück mehr zur Verfügung zu stellen.

## **5. Abnahme**

Die von uns durchgeführte Lohnarbeit ist nach Fertigstellung des Werkstückes durch den Auftraggeber unverzüglich abzunehmen. Dabei findet die Abnahme, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, vor der Auslieferung am Ort der Bearbeitung statt. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn wir dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe eines Mangels verweigert hat.

## **6. Beistellung von Materialien**

Es obliegt dem Auftraggeber, sicherzustellen, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Material für die in Auftrag gegebene Lohnbearbeitung geeignet ist und keine Mängel aufweist. Unsere Prüfung des zur Verfügung gestellten Materials beschränkt sich auf die optische Prüfung und den Abgleich der offensichtlichen Materialeigenschaften Dimensionen und Farbe mit den uns zur Verfügung gestellten Angaben und Spezifikationen.

## **7. Gewährleistung**

Hinsichtlich etwaiger Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Mängelgewährleistung unter den Einschränkungen dieser AGB.

Sind im Zuge der Durchführung der Mängelbeseitigung Aus- und Einbauarbeiten erforderlich, werden die hiermit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen durch uns nicht übernommen.

## **8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen**

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber zweifelsfrei vertrauen darf. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

# General Terms and Conditions of Delivery and Payment



## 1. General terms

1.1 Our terms and conditions shall apply to all offers and orders for the delivery of goods. We explicitly reject any conditions that deviate from or conflict with our terms and conditions. They shall only become binding, if –we explicitly accept such in writing.

## 2. Offer and order confirmation

2.1 Our offers are always subject to change.

2.2 All agreements reached on the conclusion of contract shall be set out in full in writing. Our employees are not authorised to agree different conditions either orally, by telephone or e-mail.

## 3. Prices

Unless otherwise explicitly agreed, our prices apply ex warehouse, excluding packaging, insurance and value-added tax. In addition to our prices value-added tax is charged at the rate applicable at the time of delivery.

## 4. Delivery

4.1 The start of the delivery period specified by us shall require that all technical details have been clarified between the parties.

4.2 The place of performance for the delivery shall be our factory or one of our other points of sale specified in the order confirmation. Shipment shall be at the risk and for the account of the Buyer. The risk shall pass to the Buyer when the goods are handed over to the carrier or the collecting party, but at the latest when the goods leave the factory of the manufacturer or our warehouse. This shall also apply if we take responsibility for the shipment of the goods. The legal provisions regarding the transfer of risk remain unaffected in the event of default of acceptance.

4.3 Delivery dates are only approximate and non-binding.

4.4 Delivery is subject to the receipt of deliveries from our sub-suppliers on a timely and correct basis.

4.5 Fulfilment of our delivery obligation is also conditional upon the timely and proper fulfilment of the Buyer's obligations. We reserve the right to assert the defence of non-performance of the contract.

4.6 The Buyer shall collect the goods immediately after being notified that they are ready for shipment. If the Buyer is culpably in default of acceptance or culpably breaches other obligations to cooperate, we shall be entitled to claim damages. Further statutory claims remain unaffected.

4.7 If we provide logistical services, the provisions of the German Freight Forwarders' Standard Terms and Conditions 2017 (Allgemeine Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017) shall apply to these, unless different provisions are specified in these Terms and Conditions or agreed in the individual contract. We can provide a version of the ADSp 2017 at the request of the Buyer. We would like to point out that Section 23 of the ADSp 2017 limits the statutory liability for damage to goods according to Section 431 of the German Commercial Code (HGB, Handelsgesetzbuch) to 8.33 Special Drawing Rights (SDR) for every kg and/or EUR 1.25 million per damage case or EUR 2.5 million per damage case, or 2 SDR for every kg, whichever amount is higher, and generally to 2 SDR for every kg in the case of multi-modal transportation including sea transport. If delivery with unloading is agreed between the contractual parties, the goods shall be set down at ground level next to the truck.

4.8 Force majeure events or other circumstances outside our control that prevent us from meeting our performance obligations shall release us from meeting the delivery dates and entitle us to defer such delivery dates for the duration of the disruption. Any claims for damages shall be excluded in such cases. We shall immediately inform the Buyer of the occurrence of the disruption and its probable duration. If the disruption lasts longer than three months, each contractual party shall be entitled to withdraw from the contract, however the Buyer only after giving prior warning.

4.9 We shall be entitled to make partial deliveries, if this is acceptable for the Buyer.

## 5. Returned goods

The return of warehouse goods outside the warranty period is only possible under an express prior agreement and is conditional upon the Buyer undertaking to bear the costs of returning the goods in the amount of 20% of the net total price. The lump sum payable by the Buyer for the costs of returning the goods shall be at least € 40.00 irrespective of the amount of such costs. Custom-made products or specially procured goods will not be taken back.

## 6. Payment terms

6.1 Invoices are payable within 8 working days from the invoice date without any deductions. Bills of exchange and cheques are only accepted under reservation and are considered as payment only when honoured. Discounting charges shall be borne by the Buyer.

6.2 If it should become apparent following the conclusion of the contract that the Buyer's creditworthiness appears to be uncertain or there are other doubts as to his ability to pay and the satisfaction of our claims is thereby at risk, we shall be entitled to make our performance contingent on the Buyer making an advance payment or furnishing security. If the Buyer does not comply with such a request within the deadline set by us, we shall be entitled to withdraw from the contract.

6.3 If the Buyer is in default of payment, we shall be entitled to charge interest of 9 percentage points above the base interest rate from the relevant date. If we are able to prove that higher losses have been incurred, we shall be entitled to demand correspondingly higher compensation.

6.4 We are not obliged to make any further deliveries under an existing contract until all invoice amounts due are settled by the Buyer. If the Buyer defaults on the payment of an invoice, all deferred liabilities under this and other transaction(s) shall become immediately payable.

6.5 The Buyer shall only have a right of set-off or retention if his counter-claim is based on the same contractual relationship and has been finally determined in court or is undisputed and recognised by us. The restriction to cases of undisputed, recognised or legally determined counter-claims shall not apply to the Buyer's claims due to defects or partial non-performance that result from the same contractual relationship as our claims.

## 7. Warranty

7.1 Written notice of defects shall be given immediately after receipt of the goods. For merchants (Kaufmann) the obligation to inspect and give notice of defects under Section 377 HGB applies. Where the goods are collected by the Buyer, any obvious defects that are apparent without inspection (including in particular incorrect deliveries, variances in quantities and apparent damage) are to be detailed in writing on the acknowledgement of receipt immediately upon collection of the goods. Where goods are shipped, complaints about such defects are to be noted on the acknowledgement of receipt or bill of lading prior to unloading and these are to be handed to the carrier. If the Buyer fails to give such notification, the goods are deemed to be approved. The statutory obligations to give notice of defects, which can only be determined in a proper inspection, and of hidden defects that only manifest themselves later, shall remain unaffected.

7.2 The warranty shall not apply if a defect is attributable to a special instruction issued by the Buyer or the quality of prior work. If our operating and maintenance instructions are not followed, changes are made to the products, parts are exchanged or consumables are used that do not comply with the original specifications, the Buyer shall not be entitled to make any claims under the warranty unless he proves that the defect already existed on the transfer of risk.

7.3 Subject to the provision in Section 7.4 the following provisions shall apply in the event of a defect: We are to be provided with the opportunity to inspect the rejected goods. Insofar as a defect in the goods is established, we shall be entitled, at our option, to render subsequent performance either in the form of rectifying the defect or delivering new goods free of defects. We shall only have to bear the installation or removal costs incurred in rendering the subsequent performance if we are responsible for the defect. If subsequent performance fails, if we refuse subsequent performance such or such is unacceptable or impossible for us, the Buyer shall be entitled, at his option, to withdraw from the contract or demand a price reduction. In the event of a price reduction the consideration shall be decreased in the ratio that the value of the work in a defect-free condition would have borne to the actual value at the time the contract was concluded. Claims for damages shall only apply within the scope of the liability provisions set forth in Section 9.

7.4 Insofar as there is a defect in a product or a part thereof, which we acquired from a sub-supplier, our claims against sub-suppliers shall be assigned to the Buyer for the purposes of meeting our obligations under the warranty. In this case, the Buyer shall only be entitled to assert warranty claims against us if the out-of-court enforcement of the claims against the sub-supplier has been unsuccessful for an appropriate period of time or has no prospect of success (particularly because of insolvency). While claims are being asserted against the sub-supplier, the period of limitation for the relevant claims of the Buyer against us is suspended. The suspension ends as soon as enforcement against the sub-supplier has proved to be unsuccessful or impossible. Insofar as the Buyer is entitled to assert warranty claims against us, the provisions set forth in Section 7.3 shall apply in this regard.

7.5 An agreement regarding the quality of the goods to be delivered or the assumption of a guarantee must be made in writing to be effective.

7.6 We do not warrant that the goods delivered by us are suitable for a purpose unilaterally assumed by the Buyer.

7.7 Any reference to norms generally only includes the more detailed description of the goods. We reserve the right to make changes to the manufacturing method and design if there is a valid reason for the change and such change is reasonable for the Buyer. Customary breakages and losses shall not be a cause for complaint. Samples and prototypes shall be regarded as illustrative articles that are not binding and subject to slight variations.

7.8 Any claims for defects may only be lodged against us by the direct Buyer and are not assignable.

## 8. Retention of title

8.1 All goods delivered shall remain our property until all claims arising from the business relationship with the Buyer including subsidiary claims are settled and bills of exchange or cheques received are honoured.

8.2 The Buyer shall undertake to carefully store the goods for us and, at our request, he shall store, label and, where applicable, return the goods in a particular manner, at his expense.

8.3 The Buyer shall undertake to insure the goods against the risk of fire and theft and, upon request, provide us with proof of such insurance.

8.4 He may not pledge or assign by way of security the goods to which we have title and must therefore immediately inform us in writing of any attachments by third parties and provide us with every support in asserting our rights against the third party. Insofar as the third party is not able to reimburse us for the expenses incurred in defending the intervention, the Buyer shall be liable for the loss incurred by us.

8.5 If the Buyer breaches his contractual obligations and is in default of a payment due to us, we shall be able to withdraw from the contract under the statutory conditions and demand the immediate return of the goods. The taking back of the purchased item by us shall be deemed to be withdrawal from the contract. The Buyer shall expressly grant us or our representative the right, for the purposes of inspecting, taking back or loading the reserved goods, to enter during normal business hours the area where the delivery is stored.

8.6 If our reserved goods are processed and transformed by the Buyer, the processing and transformation are carried out for us as manufacturer pursuant to Section 950 of the German Civil Code (BGB, Bürgerliches Gesetzbuch). If the purchased item is processed with substances not belonging to us, we acquire co-ownership of the new item in the ratio of the value of the purchased item (final invoice amount including VAT) to the other processed substances at the time of processing. The provisions applicable to the purchased item delivered subject to retention of title shall apply accordingly to the item created by the processing.

8.7 The Buyer shall be authorised to sell our property in the proper course of business. This right shall expire if the Buyer is in default or agrees with his customer that his claim cannot be assigned. In the event of a sale - whether before or after combination, mixing, transformation or processing - the Buyer shall hereby assign to us all claims against his customer arising from this, also insofar as he received payments for work performed, together with all subsidiary rights and security in the amount of the value of the reserved goods as per our invoice amount or of the relevant ownership share. The Buyer shall have the revocable right to collect the claims assigned to us itself, as long as he is not in default of payment. If the Buyer is in default, he shall be required at our request to disclose the assignment and inform us of the names and addresses of the third-party debtor and the amount of the latter's claim.

8.8 If the value of the existing security exceeds the secured claims by more than 20% in total, we shall be obliged in this regard at the request of the Buyer to release security selected by us.

## 9. Liability

9.1 Claims for damages shall be excluded regardless of the nature of the breach of duty including tort, insofar as these are not based on wilful intent or gross negligence on our part or on the part of our legal representatives, employees or vicarious agents or on a culpable breach of material contractual obligations. Material contractual obligations are those, the fulfilment of which is required to achieve the intended purpose of the contract and compliance with which the Buyer regularly relies on or may rely on. In the event of a breach of material contractual obligations due to simple negligence, our liability shall be limited to the foreseeable damages typical for the contract.

9.2 The limitation of liability and/or waiver shall not apply to claims that have arisen as result of fraudulent conduct on our part, and in the case of liability for guaranteed characteristics, to claims under the German Product Liability Act (ProdHaftG, Produkthaftungsgesetz) and to damages arising from death or injury to body and health.

9.3 The above liability provisions shall also apply if, instead of compensation for damages, the Buyer demands reimbursement of wasted expenditure in place of performance.

9.4 Insofar as our liability is excluded or limited, this shall also apply to our employees as well as to our representatives and vicarious agents.

## 10. Place of performance and jurisdiction

Place of performance and jurisdiction is Kiel, Germany, insofar as the Buyer is a merchant (Kaufmann), legal entity under public law or a special fund under public law. This shall also apply to disputes relating to bills of exchange and cheques. The law of the Federal Republic of Germany shall apply to the exclusion of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods.

Cheques are to be sent to:

Hans Laukien GmbH, Postfach 70 45, 24170 Kiel, Germany.

# **General Terms and Conditions for Contract Work**



## **1. Scope**

These General Terms and Conditions for Contract Work (hereinafter referred to as „GTCCW“) shall apply in addition to our General Terms and Conditions of Delivery and Payment to all contract work performed by us. Where there is a conflict between these GTCCW and the General Terms and Conditions of Delivery and Payment, these GTCCW shall take precedence. Any business terms and conditions of the Customer that deviate from or are contrary to these GTCCW shall not apply unless we have expressly consented to their validity in writing.

## **2. Information required from the Customer**

For all workpieces handed over to us for further processing the processing to be performed is to be fully specified stating dimensions and tolerances. If we provide the Customer with a preprinted form for the purpose of defining the specifications, such is to be used by the Customer.

The dimensions set out in the specifications of the Customer are not checked by us prior to execution but form the basis for the contract work to be performed. Required tolerances shall only be deemed to be agreed in a binding manner if there were confirmed by us in writing when the contract was concluded. If information required for the contract work is missing or if, while applying due diligence, it is apparent that the specifications are incomplete or inaccurate, we shall inform the Customer and request that it completes or corrects the information and specifications. If, at our own discretion, we consider that it is not feasible or unreasonable for the order to be fulfilled based on the information and specifications provided to us, we shall notify the Customer thereof. We shall be entitled to refuse to execute the order during the period in which the information and specifications are completed or corrected by the Customer. As soon as we have received the completed or corrected information, we shall review such and immediately notify the Customer of a new completion date.

## **3. Checking of patents and trademarks**

The Customer shall be responsible for ensuring that intellectual property rights of third parties are not infringed by its specifications for processing the workpiece. In this respect, the Customer shall solely bear the risk of any infringement of intellectual property rights of third parties based on its specifications.

## **4. Samples/setting up of the machines**

In order to be able to properly set up the machines to be used for the contract work to be performed, at least one sample will be produced prior to processing depending on the complexity of the processing. Unless otherwise expressly agreed, the Customer shall therefore provide to us an additional quantity of 2% or at least one workpiece over and above the quantity to be processed/workpiece to be processed.

## **5. Acceptance**

The contract work performed by us shall be accepted by the Customer without undue delay after completion of the workpiece. Unless otherwise expressly agreed, acceptance shall take place at the place of processing prior to delivery. Acceptance shall also be deemed to have taken place if we have set the Customer a reasonable acceptance deadline and the Customer has not refused acceptance within this deadline stating a defect.

## **6. Supply of materials**

The Customer shall be responsible for ensuring that the material supplied by the Customer is suitable for the commissioned contract work and has no defects. Our checking of the material supplied shall be limited to a visual inspection and a comparison of the obvious properties of the material, dimensions and colour, with the information and specifications provided to us.

## **7. Warranty**

The statutory provisions regarding warranties for defects of German Law as amended from time to time shall apply in respect of any warranty claims subject to the restrictions set forth in these GTCCW.

If any removal and/or installation work is required to remedy a defect, the related costs incurred will not be borne by us.

## **8. General limitations of liability**

In the event of damage to property or financial loss caused by negligence we shall only be liable for a breach of a material contractual obligation, however the amount shall be limited to damages that are foreseeable at the time of concluding the contract and typical for that kind of contract; material contractual obligations are those obligations, the fulfilment of which characterise the contract and on which the Customer may unequivocally rely. Any liability under the German Product Liability Act shall remain unaffected.